Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

28 (8.4.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Anzeige-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 28. Mittwoch den 8. April 1835.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 7462. Die Anschaffung der bürgerlichen Standesbücher betreffend.

In Bezug auf die unterm 23. October 1834 Nro. 21,431. im Anzeigeblatt eingerückte Verordnung des Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 27. August jenes Jahrs wird zufolge weiterer verehrlicher Ministerialentschließung vom 23. März d. J. Nro. 2367. bekannt gemacht, daß die Größe der Bevölkerung den Maßstab giebt, nach welchem die Entschädigung für die, zu den bürgerlichen Standesbüchern nöthigen Schreibmaterialien zu bemessen ist.

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben nach diesem Maßstab die Schreibmaterialien-Aversen zu reguliren.

Rastatt den 30. März 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Stengel.

Nro. 5931. Die Ablösung des Zehntens, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreiße des Marktes von Durlach betreffend.

In Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 15. November 1833. Regierungsblatt Nro. 49. die Ablösung des Zehntens betreffend, und nach Anleitung der Instruction vom 7. März 1834 Reg. Bl. Nro. 10. sind die Getreidepreiße des Marktes von Durlach durchschnittlich für jedes der 15 Jahre von 1818 bis 1832 genau ermittelt und geprüft worden.

Indem nun diese Durchschnittspreiße in den beiden Anlagen, nemlich:

I. in der Darstellung der durch Berechnung aus den Wochenmarktpreißlisten und Kaufhausbüchern ermittelten Durchschnittspreiße, und

II. in der Darstellung der durch Schätzung ermittelten Durchschnittspreiße vom Dinkel

öffentlich bekannt gemacht werden, wird hiemit nach Vorschrift des §. 32. des Zehntgesetzes die Auffoderung verbunden, daß die Betheiligten ihre etwaigen Erinnerungen binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Stelle vorzubringen haben.

Zu diesem Ende stehet jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger, oder wegen Zehntlasten bei künftigen, durch gütliche Uebereinkunft oder im Wege des Gesetzes statt findenden Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der Acten bei dem Oberamt Durlach offen.

Nach Verlauf von 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des Anzeigeblattes kann keine Einwendung mehr gemacht werden.

Rastatt den 11. März 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Dar

der aus den Wochenmarktpreislisten und Kaufhausbüchern zu Durlach durch Berechnung ermittelten Durch
1818 bis 1832, und zwar für die Periode vom 1. November des betreffenden Jah
(Sämmtlich in neu

1.		2.				3.				4.				5.			
		Kernen.				Haber.				Gerste.				Korn.			
Periode.	Jahrgänge. Vom 1. Novbr. bis 1. März.	Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.	
		Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.
1	1818 bis 1819	210	$6\frac{6}{10}$	11	$28\frac{1}{2}$	50	—	4	$16\frac{1}{2}$	10	—	5	$56\frac{3}{4}$	3	—	7	4
2	1819 — 1820	226	4	8	$17\frac{1}{2}$	50	—	2	47	10	—	4	10	3	—	4	$48\frac{1}{4}$
3	1820 — 1821	327	$1\frac{1}{10}$	7	51	50	—	2	$26\frac{1}{2}$	10	—	3	$31\frac{1}{4}$	3	—	4	$40\frac{1}{2}$
4	1821 — 1822	218	$1\frac{7}{10}$	6	$33\frac{1}{2}$	50	—	2	$11\frac{1}{2}$	10	—	3	$23\frac{3}{4}$	3	—	3	58
5	1822 — 1823	239	$5\frac{3}{10}$	11	$41\frac{1}{4}$	50	—	4	$39\frac{3}{4}$	10	—	7	$40\frac{1}{4}$	3	—	7	32
6	1823 — 1824	299	$\frac{8}{10}$	6	$8\frac{3}{4}$	50	—	1	$59\frac{1}{2}$	10	—	3	12	3	—	3	$57\frac{1}{2}$
7	1824 — 1825	353	$6\frac{1}{10}$	6	$49\frac{3}{4}$	50	—	2	$6\frac{1}{2}$	10	—	3	$31\frac{1}{2}$	3	—	3	$42\frac{1}{2}$
8	1825 — 1826	342	$2\frac{4}{10}$	6	14	50	—	2	$29\frac{1}{4}$	10	—	3	$19\frac{3}{4}$	3	—	3	$40\frac{1}{2}$
9	1826 — 1827	256	$6\frac{9}{10}$	7	10	50	—	2	$35\frac{1}{4}$	10	—	4	$5\frac{1}{2}$	3	—	4	$35\frac{1}{2}$
10	1827 — 1828	334	$8\frac{4}{10}$	11	32	50	—	2	49	10	—	6	$6\frac{1}{2}$	3	—	7	$21\frac{1}{2}$
11	1828 — 1829	252	$3\frac{6}{10}$	11	$55\frac{1}{4}$	50	—	3	$22\frac{3}{4}$	10	—	6	$9\frac{1}{4}$	3	—	7	$26\frac{1}{2}$
12	1829 — 1830	342	$9\frac{1}{10}$	9	1	69	5	3	$16\frac{1}{4}$	10	—	4	38	3	—	5	$25\frac{1}{2}$
13	1830 — 1831	629	$9\frac{4}{10}$	10	$35\frac{1}{2}$	93	$1\frac{8}{10}$	3	17	29	—	5	$21\frac{3}{4}$	3	—	7	$2\frac{1}{2}$
14	1831 — 1832	689	3	13	$22\frac{1}{2}$	120	$9\frac{4}{10}$	3	$31\frac{3}{4}$	53	—	8	$28\frac{1}{4}$	22	$9\frac{4}{10}$	9	7
15	1832 — 1833	315	$\frac{6}{10}$	10	$12\frac{1}{2}$	101	$6\frac{4}{10}$	4	15	18	$2\frac{1}{2}$	6	$7\frac{1}{2}$	6	$2\frac{1}{2}$	7	$3\frac{1}{2}$

2) Die Marktabgaben welche in Durlach bezahlt werden müssen sind von den vorstehenden Preisen nicht in A
mindern, betragen:
a) von jedem Malter glatter oder rauher Frucht Stand- und Meßgeld . . . . . 3 kr.
c) von jedem Sack ohne Unterschied, Sackträgerlohn . . . . . 1 kr.

Rastatt, den 11. März 1835.

Großherzogliche Regierun
Frhr. v.

stellung

schnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markte vorkommenden Getreidegattungen, für die Jahre res bis 1. März des nachfolgenden Jahres und der jeweiligen mittlern Marktumsätze.

badischem Maase).

6. Waizen.				7. Welschkorn.				Anmerkungen.
Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnitt der verkauften Quantität per Markttag.		Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des Jahrs ad 1. bis 1. März des folgenden Jahrs.		
Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	
4	—	10	20	4	—	8	43¼	1) Die Messungsart war während der ganzen Zeitperiode gleich, indem sie bei allen Getreidegattungen durch glattes Abstreichen statt gefunden hat. Die Käufe geschahen bis zur Einführung des neuen Maaßes, nemlich bis zum 1. September 1830 nach dem alten Durlacher Maas, von jener Zeit an bis jetzt nach dem neuen Maas.
4	—	7	32½	4	—	5	42¾	
4	—	7	33¾	4	—	4	55¾	
4	—	5	51¼	4	—	4	40	
4	—	10	47	4	—	7	38¼	
4	—	6	11¼	4	—	4	13¼	
4	—	6	20½	4	—	4	55¾	
4	—	6	3½	4	—	4	54¼	
4	—	6	49¾	4	—	5	27	
4	—	11	13½	4	—	6	53	
4	—	11	19¼	4	—	6	21¼	
4	—	8	41¾	4	—	4	59¼	
4	—	10	39¼	4	—	7	20	
4	—	13	12	4	—	9	23½	
4	—	9	59¼	4	—	7	45¼	

Das Verhältniß des alten Marktmaaßes zum neuen Maas, wonach die Reduction geschah, ist folgendes:

a) bei der glatten Frucht:
29 Simri machen nahe 31 Sester.
7 Malter machen 6 Malter.
Auf 1 fl. am Malter mehr 10 kr.

b) bei der rauhen Frucht:
29 Simri machen nahe 31 Sester.
29 Malter machen 31 Malter.
Auf 1 fl. am Malter weniger 3⅞ kr.

zug gebracht worden. Jene, welche der Verkäufer zu bezahlen hat, und daher den Erlöß aus seinen Früchten

b) von der ganzen Parthie eines Verkäufers, sie mag groß oder klein seyn, Einschreibgeld . . . . . 2 kr.

des Mittel-Rheinkreises.

Rüdt.

vdt. Eberstein.

II. Darstellung

der durch Schätzung für den Markt von Durlach ermittelten Durchschnittspreise des Dinkels für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahrs.

(Sämmtlich im neuen Maase).

Jahr.	Durchschnittspreis vom 1. Novbr. des betreffenden Jahrs bis 1. März des folgenden Jahrs.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	
1818	4	$24\frac{8}{13}$	Die Schätzung mußte vorgenommen werden, weil auf dem Markt zu Durlach kein Dinkel verkauft wird und auch in der Umgegend kein Dinkelmarkt ist. Vollständige Schälproben liegen ebenfalls nicht vor. Die Sachverständigen ermittelten die Dinkelpreise aus den Preisen von Kernen, und giengen hiebei von der gemachten Erfahrung aus, daß im Durchschnitt — schwere und leichte Frucht in einander gerechnet — 26 Simri Dinkel erforderlich seien, um ein Malter Kernen zu gewinnen. Für den Spreu ist nichts in Anrechnung gebracht worden, weil solcher dem Müller für das Abgerben überlassen zu werden pflegt, und der Producent somit hievon keinen Vortheil erhält.
1819	3	$11\frac{2}{13}$	
1820	3	$1\frac{2}{13}$	
1821	2	$31\frac{2}{13}$	
1822	4	$29\frac{8}{13}$	
1823	2	$21\frac{7}{13}$	
1824	2	$37\frac{4}{13}$	
1825	2	$23\frac{11}{13}$	
1826	2	$45\frac{5}{13}$	
1827	4	$26\frac{2}{13}$	
1828	4	35	
1829	3	$28\frac{1}{13}$	
1830	4	$4\frac{3}{13}$	
1831	5	$8\frac{6}{13}$	
1832	3	$55\frac{5}{13}$	

Rastatt den 11. März 1835.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt.

vdt. Eberstein.

Nro. 7415. Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise des Marktes zu Mößkirch betreffend.

In Folge eines Erlasses der Großh. Regierung des Seekreises vom 22. l. M. Nro 4293. werden die ermittelten Durchschnitts-Getreidepreise von dem Markte zu Mößkirch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, daß die allenfälligen Betheiligten ihre Einwendungen bei der Großherzogl. Regierung des Seekreises innerhalb der gesetzlichen Frist anzubringen haben.

Rastatt den 30. März 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Bekanntmachung.

Die Ablösung des Zehnten, insbesondere die Ermittlung der Fruchtpreise des Marktes zu Mößkirch betreffend.

(Nro. 3688.) In Gemäßheit des §. 32. des Gesetzes vom 15. November 1833, Reggsblatt Nro. 49., die Ablösung des Zehnten betreffend, und nach Anleitung der Instruction Großh. Ministeriums des Innern vom 7. März 1834, Reggsblatt Nro. 10., haben wir die Getreidepreise des Marktes von Mößkirch durchschnittlich für jedes der 15 Jahre von 1818 bis 1832 genau ermitteln und sorgfältig prüfen lassen.

Indem wir hiermit in den beiden Anlagen, nämlich

I. in der Darstellung der durch Berechnung aus den Marktprotokollen ermittelten Durchschnittspreise und

II. in der Darstellung der durch Abschätzung ermittelten Durchschnittspreise

öffentlich bekannt machen, verbinden wir damit nach §. 32. des Zehntgesetzes die Aufforderung an die Betheiligten, ihre etwaigen Erinnerungen binnen 3 Monaten dahier vorzubringen.

Zu diesem Zwecke steht Jedem, der als Zehntberechtigter oder als Zehntpflichtiger, oder wegen Zehntlasten bei künftiger, durch gütliche Uebereinkunft, oder im Wege des Gesetzes stattfindenden Ablösungen betheiligt werden kann, die Einsicht der Akten beim Bezirksamt Mößkirch offen.

Nach Ablauf von 3 Monaten, von dem Datum des Anzeigblattes an gerechnet, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung erscheint, kann keine Einwendung mehr angenommen werden.

Konstanz den 10. März 1835.

Großh. Badische Regierung des Seekreises.

Rettig. vdt. Waldmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

I. Darstellung

der aus den Marktprotokollen zu Mößkirch durch Berechnung ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden, auf diesem Markt vorkommenden Getreidegattungen, für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahrs bis zum 1. März des folgenden Jahrs und der jeweiligen mittlern Marktumsätze, sämmtlich in neuem Maße.

1.	2.			3.		
Jahr.	Kernen.			Haber.		
	Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.	Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Im Durchschnitt auf einem Markttag verkauft.	Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	Malter.	fl.	kr.	Malter.	fl.	kr.
1818	255	8	33¼	51	2	57
1819	362	5	52½	99	2	2½
1820	363	7	22¾	54	2	13
1821	374	6	41¾	102	2	18¼
1822	347	7	16½	57	2	51¾
1823	354	6	18½	82	2	6¼
1824	351	7	47½	78	2	19½
1825	363	4	59¾	80	2	24¾
1826	369	7	12½	81	2	23
1827	344	9	30½	49	2	31
1828	372	10	21½	57	2	43½
1829	482	8	34½	58	2	39
1830	508	11	6	99	3	12¾
1831	375	14	5¼	99	3	34½
1832	378	10	16¼	75	4	24½

1. Bei Berechnung dieser Preise kam der zweite Absatz des §. 32. des Zehntgesetzes in Anwendung, d. h. die einzelnen Marktagspreise wurden in der Art berechnet, daß für jeden Kauf nach dem ihm angehörigen Preis zuerst der Kaufwerth des verkauften Quantums bestimmt, dann die Summe dieser Kaufwerthe gebildet und durch die Gesammtzahl der verkauften Malter getheilt wurde.
2. Die Messungsart der Früchte war während der ganzen Zeitperiode von 1818 bis 1833 gleich. Alle Fruchtgattungen wurden nämlich glatt abgestrichen.
3. Die Marktabgaben, welche in Mößkirch bezahlt werden müssen, sind von obigen Preisen nicht in Abzug gebracht. Jene, welche der Verkäufer zu bezahlen hat, und welche daher den Erlöß aus seinen Früchten mindern, betrugen:

a) vom 1. November 1818 bis September 1830, also in den ersten 12 Jahren der gesetzlichen Periode,

für die Gemeindskasse von glatter und rauher Frucht vom alten Malter 4 kr.
für die Kornhausknechte an Maaß- und Aufhebgebühr
von glatter Frucht vom Malter . . . . : 2 kr.
„ rauher „ „ „ . . . . . 1 kr.
für die Kornhausknechte fürs Abladen
von glatter und rauher Frucht vom Sack . . 1 kr.

b) vom September 1830 seit Einführung des neuen Maaßes bis jetzt, also in den letzten 3 Jahren der gesetzlichen Periode,

für die Gemeindskasse vom neuen Malter
von glatter Frucht . . . . . : 4 kr.
„ rauher „ . . . . . 2 kr.

für die Kornhausknechte an Maaß- und Aufhebgebühr
von glatter Frucht vom neuen Malter . . . 2 kr.
„ rauher „ „ „ „ . . . 1 kr.
für die Kornhausknechte fürs Abladen
von glatter und rauher Frucht vom Sack . . 1 kr.

Konstanz, am 10. März 1835.

Großherzogl. Bad. Regierung des Seekreises.
Rettig.

vdt. Waldmann.

II. Darstellung

der durch Schätzung für den Markt von Mößkirch ermittelten Durchschnittspreise der nachstehenden Getreidegattungen für die Jahre 1818 bis 1832, und zwar je für die Periode vom 1. November des betreffenden Jahres bis zum 1. März des folgenden Jahres, sämmtlich im neuen Maaß.

1.	2.		3.		4.	
Jahr.	Roggen.		Gerste.		Dinkel (Veesen.)	
	Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.		Durchschnittspreis vom 1. Nov. des Jahrs ad 1 bis 1. März des folgenden Jahrs.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1818	6	17¼	5	35½	3	17½
1819	4	2	3	35	2	16½
1820	3	52	3	38¾	2	50¾
1821	4	14½	3	51	2	35
1822	4	41	4	53¾	2	48½
1823	3	26	3	31	2	26
1824	4	42½	4	19¾	3	¼
1825	4	4½	3	40¼	1	56¼
1826	4	14½	4	8½	2	50
1827	5	3½	3	45¾	3	38¾
1828	6	30	4	53½	3	59½
1829	5	38	4	32¾	3	14¾
1830	7	2½	4	21	4	23¾
1831	8	27¼	3	59	5	36¾
1832	7	27	7	11¾	3	52½

1. An Roggen fand in 10 Jahren der gesetzlichen Periode auf dem Markt zu Mößkirch gar kein Verkauf statt, und in den übrigen 5 Jahren war der Verkauf im Durchschnitt nur 2½ Malter auf einem Marktag. Auch an Gerste war der Verkauf sehr gering, in den ersten 6 Jahren etwas stärker, nämlich 12 Malter im Durchschnitt, in den letzten Jahren aber nur 4 Malter, und im Jahr 1831 fand gar kein Verkauf statt. Man ordnete daher für diese beiden Fruchtgattungen die Abschätzung an, und die Sachverständigen gingen dabei von folgenden Grundsätzen aus:

a) Die Preise des Ueberlinger Marktes können allein als Grundlage zur Abschätzung der Preise des Roggens und der Gerste für Mößkirch angenommen werden, da die Preise des benachbarten Marktes in Stockach selbst durch Abschätzung ergänzt werden müssen.

b) Von beiden Märkten zu Mößkirch und zu Ueberlingen wird die Hauptgattung des Getreides, der Kernen, mit Ausnahme des Verbrauchs der Nachbarschaft hauptsächlich nach der Schweiz verführt, jedoch in der Regel nach verschiedenen Richtungen. Von Mößkirch wird der Kernen

nach Stein am Rhein und hauptsächlich nach Zürich verbracht, von Ueberlingen aber nach Konstanz, dem Kanton Thurgau und dem Kanton St. Gallen. Zuweilen, wenn die Preise in Zürich besonders steigen, werden auch Früchte von Ueberlingen nach Zürich verführt.

c) Der Bezirk, welcher seine Früchte nach Mößkirch zum Verkauf bringt, verführt, zum Theil wenigstens, seinen Kernen auch nach Ueberlingen, und selbst aus der Umgegend von Mößkirch und vom Mößkircher Markt wird nicht selten Kernen nach Ueberlingen verbracht. Roggen und Gerste wird jedoch aus dem Mößkircher Marktbezirk nicht nach Ueberlingen verführt, indem wohl der höhere Werth des Kernen, nicht aber der geringere des Roggen und der Gerste die Transportkosten zu tragen vermag.

d) Die Entfernung der beiden Märkte von einander beträgt 7 Stunden, und die Transportkosten nebst Verkaufsspesen werden vom Malter auf 49 kr. (Fuhrlohn 32 kr., Reisekosten 11 kr., Platzabgaben 6 kr.) berechnet, betragen daher 8½ Prozent vom Durchschnittspreis des Kernen zu Ueberlingen.

e) Der Roggen, welcher zu Ueberlingen verkauft wird, ist besser als jener, welcher in dem Marktbezirk von Mößkirch gebaut wird. Die Gerste, welche in der Umgegend von Ueberlingen gebaut wird, ist zwar nicht besser als iene aus dem Bezirk von Mößkirch, allein die meiste Gerste, welche nach Ueberlingen verbracht wird, kommt aus der Gegend von Mengen, und diese ist weit besser, als jene, welche auf dem Markt in Mößkirch verkauft wird. Abgesehen von den Transportkosten muß daher schon wegen der verschiedenen Güte des Roggen und der Gerste, der Preis in Mößkirch geringer seyn als in Ueberlingen.

f) Mit Rücksicht auf die Verhältnisse und unter Zugrundlegung der vorhandenen Marktpreise von Mößkirch so wie der Preise von Handverkäufen, schätzten die Sachverständigen die Preise des Roggen und der Gerste für den Markt von Mößkirch in der Art ab, daß sie den Preis des Roggen für jedes Jahr um 30 kr. per Malter geringer annahmen als in Ueberlingen, was sich im Durchschnitt der 15 Jahre auf 8½ Prozent berechnet; und für den Preis der Gerste nahmen sie für die meisten Jahre das Mittel zwischen den vorhandenen Marktpreisen und verschiedenen bedeutenden Handverkäufen, für einige Jahre auch das Mittel zwischen den vorhandenen Marktpreisen von Mößkirch und den Marktpreisen von Ueberlingen an. Das Resultat dieser Abschätzung für die Gerste berechnet sich im Durchschnitt der 15 Jahre um 12½ kr. per Malter höher als der Durchschnitt der vorhandenen Marktpreise von Mößkirch und um 33 kr. per Malter oder 11 Prozent niederer als der Durchschnittspreis zu Ueberlingen.

Wenn die Verbringung des Kernen von Mößkirch nach Ueberlingen als Regel angenommen werden könnte, so müßte der Preis zu Mößkirch bei gleicher Güte der Frucht stets um die Transportkosten, also nach litt. d. um 8½ Prozent, niederer seyn, als in Ueberlingen, und ohne bedeutende Abweichung könnte man auch annehmen, daß der Preis des Roggen und der Gerste, in Mößkirch bei gleicher Güte um 8½ Procent niederer wäre, als in Ueberlingen, dies berechnet sich für den Roggen auf 30 kr. und für die Gerste auf 25½ kr., und man müßte demnach die Abschätzung der Experten für zu hoch halten, weil in ihren Abschätzungen zu 30 kr. und 33 kr. keine oder zu geringe Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte der Früchte genommen worden wäre. Da man aber die Verbringung der Früchte von Mößkirch nach Ueberlingen nicht als Regel, sondern nur bei besondern jedoch öfter eintretenden Preisverhältnissen wird annehmen können, so wird man auch die vorgenommene Abschätzung für angemessen zu erkennen haben.

Eine Bestätigung dieser Annahme liegt darin, daß der Preis des Kernen zu Mößkirch nach dem Durchschnitt der 15 Jahre nur zu 1 fl. 6 kr. geringer ist als zu Ueberlingen, wornach bei völliger Anrechnung der Transportkosten nur 17 kr. oder 2½ Prozent auf die bessere Qualität des Ueberlinger Kernen zu rechnen wäre, während die Verschiedenheit der Güte sehr bedeutend seyn soll. Auch in dem Preisverhältniß der verschiedenen Fruchtgattungen liegt eine Bestätigung der richtigen Abschätzung, indem nach dem Resultat der Berechnung des Kernen um 11 Prozent, und nach dem Resultat der Abschätzung die Gerste ebenfalls um 11 Prozent, der Roggen aber nur um 8½ Prozent geringer steht als in Ueberlingen.

2. Die Preise des Dinkels mußten durch Schätzung ermittelt werden, weil auf dem Markt von Mößkirch nur als Seltenheit Dinkel verkauft wurde. Durch Vergleichung mit einem andern Markt wurde die Schätzung nicht vorgenommen, weil die zur Vergleichung geeigneten Märkte ebenfalls keine Dinkelpreise darbieten. Die Sachverständigen ermittelten die Dinkelpreise aus den Preisen vom

Kernen

Kernen zu Mößkirch nach dem Verhältniß der im Marktbezirk vorgenommenen Gerbproben, indem sie den Preis des Dinkels dem Preise derjenigen Quantität Kernen gleich setzten, welche bei der Probe gewonnen wurde.

Als Gerbprobe nahmen sie dabei für jedes Jahr, wo sie vorhanden waren, den Durchschnitt derjenigen Proben an, welche bei den Aemtern Mößkirch, Pfullendorf, Stetten am kalten Markt und bei dem fürstlichen Rentamt Mößkirch vorgenommen wurden. Da sich jedoch solche Proben für die 7 ersten Jahre von 1819 bis 1824 nicht vorfanden, so nahmen die Sachverständigen für jedes dieser Jahre den Durchschnitt der 8 folgenden Jahre von 1825 bis 1832 zur Basis.

Die einzelnen dieser Gerbproben wurden meistens aus drei verschiedenen Gattungen von Dinkel gebildet, öfter jedoch auch nur aus zwei oder einer Gattung. — Die Kosten des Abgerbens wurden durch verhältnißmäßigen Abzug an dem gewonnenen Kernen in Rechnung gezogen und der Preis des Spreuer wurde dem hiernach ermittelten Dinkelpreis beigeschlagen.

Als Beweis der Richtigkeit ihrer Abschätzung berufen sich die Sachverständigen auf das richtige Verhältniß mit dem Preis zu Ueberlingen, die Berechnung zeigt auch, daß der 15jährige Durchschnittspreis des Dinkels zu Ueberlingen in beinahe ganz gleichem Verhältniß steht mit dem Kernenpreis zu Ueberlingen, wie der Dinkelpreis zu Mößkirch mit dem Kernenpreis daselbst.

3. Diesen Abschätzungen liegt die gleiche Messungsart zu Grund, welche bei den übrigen Fruchtgattungen stattgefunden hat, nämlich das Abstreichen.

4. Wegen den Marktabgaben wurde auch bei diesen Abschätzungen kein Abzug gemacht.

Konstanz, am 10. März 1835.

Großherzogl. Bad. Regierung des Seekreises.

Rettig.

vdt. Waldmann.

Nro. 7605. Den Einzug der Sporteln durch die Aemter betreffend.

Sämmtliche Großh. Ober- und Aemter des diesseitigen Regierungsbezirks werden in Folge hohen Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 16. März d. J. Nro. 2483. in Kenntniß gesetzt, daß die Verordnung, wodurch sie von dem Einzug der Sporteln und von sonstigem Geldverkehr befreit wurden, ihnen keineswegs auch die Obliegenheit abgenommen hat, den Preiß für die Regierungs- und Anzeigeblätter der ihnen zugetheilten Gemeinden zu erheben und an die Postbehörden abzuliefern. Sie haben vielmehr nach wie vor sowohl dafür, daß jede Gemeinde die ihr nöthigen Blätter erhalte, als auch für deren Zahlung besorgt zu sein.

Rastatt den 31. März 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Nro. 7284. Den sämmtlichen Aemtern und Amtsreviseraten des Kreises wird eröffnet, daß sie die Sportelregister und Diarien von nun an nicht mehr alle Monate unaufgefodert, sondern nur auf vorausgehenden Auftrag diejenigen Monatsregister zur Prüfung einzusenden haben, welche ausdrücklich verlangt werden. Rastatt den 27. März 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Nro. 7588. Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist der Chirurgie-Candidat Christoph Zittel in Stein, in dem Amt Bretten, als Wundarzneidiener unterm heutigen aufgenommen und ihm — unter Hinweisung auf die deßfalls bestehenden Verordnungen und deren pünktliche Befolgung — der deßfallsige Licenzschein ausgefertigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 31. März 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bekanntmachungen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Ernst Gottlob Meier die evangl. Pfarrei Tannenkirch zu übertragen; hierdurch ist die evangl. Pfarrei Haltingen (Decanats Lörrach) mit einem Competenzanschlag von 621 fl. 43 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe, haben sich bei der obersten evangl. Kirchenbehörde binnen 6 Wochen, vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Oberlehrers Anton Meier ist die Oberlehrerstelle an der Knabenschule zu Offenburg, mit welcher der Organisten- und Chorregentendienst verbunden ist, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 650 fl. in Geld, Naturalien und etwas Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen Unterlehrer zu verköstigen und mit 25 fl. jährlich, als der Hälfte des demselben bestimmten Gehaltes zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse, insbesondere auch über ihre musikalische Befähigung, durch ihre Bezirksschulvisitaturen bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection innerhalb vier Wochen zu melden.

Durch das am 22. März d. J. erfolgte Ableben des Oberlehrers Roman Sailer ist der katholische Schul- und Meßnerdienst zu Forchheim, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlich 500 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, jedoch mit der Verbindlichkeit, zwei Hülfslehrer zu verköstigen und jeden derselben mit einem jährlichen Gehalte von 44 fl. zu salariren, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich unter Vorlage aller erforderlichen Zeugnisse durch ihre Bezirksschulvisitaturen, bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, katholische Kirchensection innerhalb 4 Wochen zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Oberamt Durlach.

(3) zu Wilferdingen an den in Gant erkannten Nachlaß des Georg Adam Farr, auf Donnerstag den 23. April d. J. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Ettlingen.

(3) zu Schöllbronn an den Urban Neumayer, welcher gesonnen ist mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auszuwandern, auf Mittwoch den 22. April d. J. früh 10 Uhr vor hiesigem Amt. Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(1) zu Karlsruhe an das in Gant erkannte Vermögen des Bürgers und Wollenhändlers Johann Kiemle, auf Mittwoch den 29ten April d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitigem Stadtamt. Aus dem

Bezirksamt Philippsburg.

(1) zu Wiesenthal an den Bürger und Ackersmann Joseph Müllich den 2ten, welcher mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern will, auf Donnerstag den 23. April d. J. früh 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzleie A. d.

Oberamt Rastatt.

(2) zu Rastatt an die in Gant erkannte Verlassenschaft des verstorbenen Bleicher Ludwig Kilmarr, auf Dienstag den 12. Mai d. J. früh 8 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

— — —

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Die Schuldenliquidation der nach Amerika auswandernden Wagner Christian Gottlieb Hofheinz Eheleute mit 3 Kindern von Spöck, findet Donnerstag den 23. April, jene der ebendahin auswandernden Wagner Johann Giraud Eheleute von Friedrichsthal mit 7 Kindern und Alt Michael Hecht Eheleute mit 2 Kindern von Spöck Samstag den 25. April 1835 Vormittags 8 Uhr dahier statt. Deren sämmtliche Gläubiger werden hiezu mit dem Anfügen anher vorgeladen, daß die Ausbleibenden den Wegzug der Auswanderer ohne Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten zu gewärtigen haben.

Karlsruhe den 25. März 1835.

Großh. Landamt.

— — —

(1) Pforzheim. [Aufforderung.] Zur Schuldenliquidation der Ehefrau des dermalen in Nordamerika lebenden Johannes Wiebel, Katharine geb. Schaarr zu Niefern, welche ebendahin mit ihren Kindern auswandern will, wird Tagfahrt auf Donnerstag den 23. April d. J. Morgens 11 Uhr dahier anberaumt, in welcher die Gläubiger derselben oder ihrer Kinder zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden haben.

Pforzheim den 28. Merz 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Offenburg. [Bekanntmachung.] Die Mathias Spenglers Wittwe, Ursula Bur von Altenheim hat mit Beistimmung des Gemeinderaths daselbst um Aufstellung eines Pflegers zum Behuf der Verwaltung ihres Vermögens gebeten, welchem Gesuch mit dem entsprochen wurde, daß ihr bisheriger Beistand, Gemeinderath Michael Pauli daselbst zu ihrem Pfleger bestellt wurde, ohne dessen Beiwirkung sie keine im Landrechtsatz 513 benannte Rechtsgeschäfte abschließen kann. Was andurch bekannt gemacht wird.

Offenburg den 31. März 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(1) Achern. [Präclusivbescheid.] In der Gantsache des verstorbenen Joachim Schwör von Achern werden alle diejenigen, welche in der am 13. März l. J. statt gehabten Liquidation und bis jetzt ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, auf Antrag des Gantanwaldts von der Gantmasse hiermit ausgeschlossen. V. R. W.

Achern den 2. April 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Präclusivbescheid.] In der Gantsache des verstorbenen Hoffouriers Friedrich August Kühnle dahier werden alle diejenigen, welche heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Karlsruhe den 30. März 1835.

Großh. Stadtamt.

(1) Pforzheim. [Präclusivbescheid.] Diejenigen Gläubiger, welche bei der heutigen Schuldenliquidationstagfahrt ihre Forderungen an den Schumacher Johann Veit Böffert in Dillstein nicht angemeldet haben, werden hiermit von der Gant ausgeschlossen.

Pforzheim den 31. März 1835.

Großh. Oberamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Rheinbischoffsheim.

(2) von Neufreistett dem verschwenderischen Altochsenwirth Johann Paulus, welchem in der Person des Ludwig Meckle alldort ein Aufsichtspfleger beigegeben worden. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(3) von Kaltbrunn den beiden Brüdern Athanas und Egid Hauer, für welche Lorenz Schatz und Andreas Schmid von da als Aufsichtspfleger ernannt wurden.

— — —

(3) Wolfach. [Bekanntmachung.] Das im Jenner 1833 gegen Johann Harter, s. g. Bühlbauer in Schenkenzell erlassene Mundtodterkenntniß ist durch Beschluß von heute aufgehoben worden. Wolfach den 25. März 1835.

Großh Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Schopfheim.

(2) von Neuweg die seit dem Jahr 1815, unwissend wo, abwesende Elisabethe Wagner, deren Vermögen in ungefähr 167 fl. besteht.

— — —

(3) Neckarbischofsheim. [Erbvorladung.] Andreas Uhler von hier wird hiemit aufgefordert, sich binnen Jahresfrist in seiner Heimath einzufinden und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, indem sonst solches seinen nächsten Anverwandten, die sich darum gemeldet haben, in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Neckarbischofsheim den 25. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— — —

(3) Rastatt. [Verschollenheitserklärung.] Da Michael Müller von Stollhofen auf die erlassene Ediktalladung vom 26. März 1834 sich nicht dahier gemeldet hat, so wird derselbe andurch für verschollen erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung in Besitz gegeben.

Rastatt den 26. März 1835.

Großh. Oberamt.

— — —

(2) Gernsbach. [Aufforderung.] Ignatz Götz von Obertsroth, welcher im Jahr 1809 mit seiner Familie nach Rußland auswanderte hat noch ein Vermögen von ungefähr 200 fl. von seiner verstorbenen Frau Barbara Doll in Empfang zu nehmen, er wird daher aufgefordert seinen dermaligen Aufenthaltsort binnen Jahresfrist anher anzuzeigen, als widrigenfalls das Geld seinen nächsten Verwandten gegen Kaution belassen werden soll. Gernsbach den 27. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachungen.

(2) Achern. [Diebstahl.] In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurde dem Bürger Fidel Knapp von Ottenhöfen 1¼ Seite geräucher Speck mittelst Aufsprengen einer Dielenwand und Oeffnen der Rauchkammerthüre entwendet, was Behufs der Fahndung auf den Thäter und das Gestohlene öffentlich bekannt gemacht wird.

Achern den 26. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Baden. [Diebstahl.] In der Zwischenzeit vom 27. bis 29. v. M. wurden mittelst Einbruchs dem Johannes Huck von Winden nachbeschriebene Effecten entwendet, was Behufs der Fahndung auf die gestohlenen Gegenstände sowohl, als die zur Zeit noch unbekannten Thäter bekannt gemacht wird.

Beschreibung der entwendeten Effecten.

1) Ein Mannsrock von blauem ziemlich feinem Tuche, wie ihn die Landleute in der Gegend von Sinzheim tragen und noch neu. Er war innen mit weißer Leinwand, an den beiden Seitenflügeln jedoch mit einem grünlichten Zeuge gefüttert, und vornen mit einer Reihe übersponnenen Knöpfen versehen. Er hatte einen Werth von 20 fl.

2) Zwei Laibe Schwarzbrod zu 20kr. angeschlagen.

3) Eine Kopfkissenzüge von blau gefärbtem Grunde mit weißen Blümchen im Werth von 30 kr.

Baden den 2. April 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Durlach. [Diebstahl.] Unterm 2. d. M. wurden in Berghausen aus einer verschlossenen Truche ungefähr 296 fl. Geld aus großen Thalern, Sechsbätznern und einer Sechserrolle von 10 fl. bestehend in einem weißen hänfenen Säckchen, das mit einem blaugestreiften Schnürchen zugebunden war, entwendet, was man Behufs der Fahndung auf den unbekannten Thäter und das gestohlene Geld öffentlich bekannt macht.

Durlach den 3. April 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Nach einer erst jetzt geschehenen Anzeige wurden in den letzten 5 Wochen dahier, die unten verzeichneten Werkzeuge, so wie das nachbeschriebene Buch entwendet, was wir Behufs der Fahndung andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 2. April 1835.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

1) Ein großes Alphabet zum Aufschlagen, bestehend aus stählernen Buchstaben in stehender lateinischer Schriftform nebst den 9 Zahlen in arabischer Form. Die Höhe der Buchstaben beträgt 2 Linien bad. Maases. Die Stempel sind durchaus von englischem Stahl und oben etwas zugespitzt. Die Buchstaben und Zahlen befanden sich in einer gedrehten Büchse von weißem Buchenholz. Auf dem Deckel derselben ist „M. F. Abresch" mit stählernen Buchstaben aufgeschlagen.

2) Ein gleiches kleines Alphabet zum Aufschlagen, dessen Buchstaben eine Höhe von einer halben Linie haben. Es befand sich in einer Büchse von Birnbaumholz, welche wie die obige mit entwendet wurde. Auf dem Deckel ist kreisförmig eingeschlagen „Ch. Abresch in Carlsruhe."

3) Der erste Band von Vega's Mathematik. Auf dem Titelblatt befinden sich die Namen „Christian und August Abresch" eingeschrieben. Das Buch ist in halb Franzband eingebunden, und hat einen rothen Schnitt.

(2) Rastatt. [Diebstahl.] Nachbeschriebene silberne Sackuhr wurde aus einer hiesigen Uhrenmachers-Werkstätte zwischen dem 18. und 22. d. M. entwendet. Sämmliche Polizeibehörden werden ersucht, sowohl auf den noch unbekannten Thäter als auf den entwendeten Gegenstand zu fahnden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beschreibung der Uhr.

Die gedachte Uhr ist eingehäusig und von mittlerer Größe, ziemlich flach, mit deutschen Ziffern und blau stählernen Zeichern, das Zifferblatt ist am Aufziehloch ausgesprungen, Kette u. Sperrung sind gebrochen und das Werk ist des Ausputzens sehr bedürftig. An der Uhr befindet sich ein blaulichtes kurzes Bändchen mit einem Schlüssel.

Rastatt den 31. März 1835.

Großh. Oberamt

— — —

(2) Bühl. [Bekanntmachung.] Der unten signalesirte Nagelschmiedgeselle Franz Karl Herr von Lauf ist seit 18. September 1832 vermißt, ohne daß von seinem Aufenthalt eine Nachricht einkam. Da er vor seiner Entfernung von Hause Spuren von Gemüthskrankheit zeigte, und der ihn behandelnde Arzt ihn strenger Aufsicht empfahl, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er sich selbst entleibt, etwa in irgend einem Flusse seinen Tod gefunden habe. Dieß wird mit der Bitte um Mittheilung etwaiger Notizen, welche auf die Entdeckung seiner Person oder seines Leichnams führen, hiemit öffentlich bekannt gemacht. Bühl den 26. Merz 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 25 Jahre, Größe 5′ 3″, Statur mittler, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe gut, Haare braun, Stirne hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittelmäßig, Mund klein, Bart keinen, Kinn rund, Zähne gut.

Derselbe trug bei seiner Entfernung einen schwarz manchesternen Wamms, blautuchene Beinkleider ein schwarztuchenes Brusttuch, eine blautuchene Kappe mit Falten und einer Quaste, ein blaukattunen Halstuch und Stiefel.

— — —

(2) Ettenheim. [Gefundener Kindsleichnam und Fahndung.] Gestern am 29. März Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr wurde zu Ringsheim auf einem Acker am s. g. Herbolzheimer Pfad in einem Rübeloch der Leichnam eines neugebornen Kindes, weiblichen Geschlechts aufgefunden. Nach dem Grad der bereits eingetretenen Fäulniß zu urtheilen dürfte dasselbe schon 6 bis 8 Tage ausgesetzt seyn, und da sich bei der gerichtlichen Besichtigung bestimmte Merkmale einer gewaltsamen äußern Einwirkung gezeigt haben und daraus auf eine schuldhafte oder vorsätzliche Tödtung des Kindes geschlossen werden darf, so werden sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden ersucht, Behufs der Entdeckung der noch unbekannten Mutter die geeigneten Nachforschungen zu veranstalten, etwaige Spuren von heimlicher Schwangerschaft und Niederkunft zu verfolgen und uns das Ergebniß in Bälde mitzutheilen.

Ettenheim den 31. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(1) Eßlingen. [Ehegerichtliche Vorladung.] Nachdem bei dem ehegerichtlichen Senate des Königl. Württembergischen Gerichtshofs für den Neckarkreis zu Eßlingen die Ehefrau des Friedrich Bäßler vom Germannsweiler Hof, Katharina, geb. Schwarderer, wegen böslicher Verlassung desselben um Erkennung des Ehescheidungsprozesses gebeten, und man derselben in diesem Gesuche willfahrt, auch zu Verhandlung dieser Ehescheidungsklagsache Mittwoch den 12. August 1835 peremtorisch bestimmt hat; so wird durch gegenwärtiges offenes Edict nicht nur gedachter Friedrich Bäßler sondern es werden auch dessen Verwandte und Freunde, welche ihn im Rechte zu vertreten gesonnen seyn sollten, peremtorisch vorgeladen, an gedachtem Tage, wobei 30 Tage für den ersten, 30 Tage für den zweiten und 30 Tage für den dritten Termin hiemit anberaumt werden, vor genannter Gerichtsstelle zu Eßlingen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, die Klage der Ehegattin anzuhören, darauf die Einreden in rechtlicher Ordnung vorzutragen, und sich eines ehegerichtlichen Erkenntnisses zu gewärtigen, indem, Bäßler erscheine an gedachtem Termin, oder erscheine nicht, auf des Gegentheils weiteres Anrufen in dieser Ehescheidungssache ergehen wird was Rechtens ist.

So beschlossen im ehegerichtlichen Senate des Königl. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Eßlingen den 25. Februar 1835.

Sattler.

Kauf-Anträge.

(1) Achern. [Holzversteigerung.] Im Forstbezirk Neufreistett werden durch Bezirksförster Wolff Montag den 13. d. M. früh 9 Uhr,

31¼ Klftr. eichen Scheitholz,
1½ — buchen ditto,
13½ — eichen Prügelholz,
½ — buchen ditto,
2 Stamm eichen Nutzholz und
1150 Stück Wellen

in den Distrikten Munz und Gefäll des Domänenwaldes gegen baare Zahlung vor dem Ab-

führen auf den Schlägen selbst, öffentlich versteigert werden. Achern den 3. April 1835.

Großh. Forstamt.

(1) Achern. [Holzversteigerung.] Mittwoch den 15. d. M. früh 9 Uhr werden zu Folge des Wirthschaftsplans pro 18$\frac{34}{35}$ aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Steinbach und zwar:

1) im Distrikt Sandgrübel,
33 Stamm tannen Bauholz,
32 — ditto Sägholz,
12$\frac{1}{2}$ Klftr. Brennholz und
1450 Stück Wellen;

2) im Distrikt Iburg
20 Stamm tannen Sägholz,
7$\frac{3}{4}$ Klftr. Brennholz und
400 Stück Wellen;

3) im Distrikt Steinischen Wald
9 Stamm eichen Sägholz,
5$\frac{1}{2}$ Klftr. Brennholz und
225 Stück Wellen;

4) im Distrikt Kaltrükel
1 Stamm tannen Sägholz und
3$\frac{3}{8}$ Klftr. ditto Scheitholz

durch Bezirksförster Bechmann auf den Hiebstellen selbst gegen Bezahlung vor der Abfuhr öffentlich versteigert.

Achern den 5. April 1835.

Großh. Forstamt.

(2) Bühl. [Bauaccordversteigerung.] Mittwoch den 8. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird in dem Engelwirthshause zu Bühlerthal der auf 6924 fl. überschlagene Schulhausbau von Oberbühlerthal durch Steigerung an den Wenigstnehmenden begeben, wozu die Baulustigen Werkmeister eingeladen werden. Plan und Ueberschlag liegen auf diesseitiger Amtskanzlei zur Einsicht parat, die Steigerungsbedingungen werden vor dem Steigerungsgeschäfte bekannt gemacht werden. Auswärtige Steigerer müßen sich über Kautionsfähigkeit und Handwerkstüchtigkeit ausweisen.

Bühl den 24. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(3) Bühl. [Bauaccordversteigerung.] Mittwoch den 15. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird in dem Ochsenwirthshause zu Unzhurst der auf 7025 fl. 25 kr. überschlagene Schulhausbau von Unzhurst durch Steigerung an den Wenigstnehmenden begeben, wozu die baulustigen Werkmeister eingeladen werden. Plan und Ueberschlag liegen auf der diesseitigen Amtskanzlei zur Einsicht parat, die Steigerungsbedingungen aber werden vor dem Steigerungsgeschäfte bekannt gemacht werden. Auswärtige Steigerer müssen sich über Cautionsfähigkeit und Handwerkstüchtigkeit ausweisen.

Bühl den 21. März 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gaggenau. [Wirthshausverpachtung.] Die Besitzer der Glashütte dahier, sind gesonnen ihre Wirthschaft, womit eine Bäckerei und Metzig verbunden ist, welch beide Gewerbe geführt werden müssen, auf mehrere Jahre zu verpachten. Die hierzu Lusttragenden wollen sich innerhalb 4 Wochen mit legalisirten Vermögens- und Sittenzeugnissen versehen bei uns melden, wo ihnen dann die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden sollen. Gaggenau den 3. April 1835.

Rindeschwendersche Glashütten-Factorie.

(1) Gernsbach. [Holzversteigerung.] Aus Domänenwaldungen des Bezirksforsts Baden werden durch Bezirksförster Hebbauer Dienstag den 14. April

113 tannene Sägklötze,
1 Rusche,
24 Nutzbuchen,
47 Stamm tannenes Bauholz,
4$\frac{3}{4}$ Klafter buchen Scheitholz,
7 — eichen —
46$\frac{3}{4}$ — tannen —
$\frac{1}{2}$ — gemischtes —
1 — gemischte Prügel,
6$\frac{1}{4}$ — tannenes Klotzholz,
25 Loos Reisig,

sodann Mittwoch den 15. April

9 Nutzbuchen,
73 Stämme Sägklötze,
31 — tannenes Bauholz,
8$\frac{1}{4}$ Klafter buchen Scheitholz,
10$\frac{1}{2}$ — tannen —
2$\frac{1}{4}$ — tannene Prügel,
1000 Stück birkene Reife,
125 — buchene Wellen und
425 — tannene Wellen

öffentlich versteigert werden. Die Zusammenkunft ist am ersten Tag früh 8 Uhr auf der Teufelskanzel, am zweiten früh 8 Uhr auf der Ochsenmatte beim obern Kalkofen.

Gernsbach den 3. April 1835.

Großh. Forstamt.

(1) Gernsbach. [Holzversteigersteigerung.] Aus Domänenwaldungen des Bezirksforstes Herrenwies werden Dienstag den 14. April durch Bezirksförster Zircher

198 tannene Sägklötze und
42 ditto Lattenklötze
öffentlich versteigert werden. Die Zusammenkunft ist früh 10 Uhr im Forsthause zu Herrenwies.

Gernsbach den 3. April 1835.

Großh. Forstamt.

(1) Heidelberg. [Mühlen- und Güterversteigerung in Wilferdingen.] Endes Unterzeichneter läßt seine im Ort Wilferdingen, Poststation zwischen Karlsruhe und Pforzheim, rein eigenthümlich besitzende Mühle, bestehend im untern Stock in 2 Mahl- und einem Schählgang, in einer Oelmühle, Gibsmühle und Hanfreibe, getrieben von 4 oberschlächtigen Wasserrädern, im 2. Stock die Wohnung nebst Scheuer unter welcher ein Keller befindlich, Schopfen und Stallung, sammt 1 Viertel Gemüß- und 2 Viertel Grasgarten bei der Mühle, und zugleich seine auf dortiger Gemarkung liegende 23 Morgen Aecker, 8 Morgen Wiesen und ein Morgen 1 Viertel Weinberg, zusammen 32 Morgen 1 Viertel rein eigenthümliche Güterstücke, Samstag den 23. Mai l. J. Nachmittags um 2 Uhr durch den Ortsvorstand in Wilferdingen, bei welchem die Bedingnisse auch früher eingesehen werden können, öffentlich versteigern, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Heidelberg den 2. April 1835.

G. A. Leonhard.

(1) Karlsruhe. [Brennölieferung betreffend.] Dienstag den 21. d. M. Vormittags 9 Uhr wird die Lieferung des Brennöls zur hiesigen Stadtbeleuchtung an den Wenigstnehmenden auf diesseitigem Bureau, wo die Bedingungen eingesehen werden können, vergeben. Die Lieferungslustigen werden eingeladen, sich auf die bestimmte Zeit einzufinden, und dabei vorläufig bemerkt, daß der muthmaßliche jährliche Bedarf in 150 bis 160 Zentner bestehet.

Karlsruhe den 5. April 1835.

Großherzogl. Polizeiamt der Residenz.

Picot.

(1) Karlsruhe. [Gasthausversteigerung.] Mittwoch den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr wird auf erhaltene Weisung Großh. Stadtamtes vom 27. v. M. Nro. 3901. das mit der ewigen Schildwirthschafts-Gerechtigkeit versehene Gasthaus des verstorbenen Geistwirth Christian Kämpf dahier, neben Küfermeister Weiß und Schreinermeister Kriegers Wittwe gelegen, mit Hof und Waschküche, 4 Kellern, Pferd- und Schweinställen anderweit öffentlich im Vollstreckungswege unter dem Anfügen versteigert werden, daß dasselbe ohne Vorbehalt einer gantrichterlichen Ratification oder obervormundschaftlicher Ermächtigung dem Meistbietenden endgültig zugeschlagen wird. Karlsruhe den 2. April 1835.

Das Bürgermeisteramt.

(2) Rußheim. [Hausversteigerung.] Aus der Gantmasse des verstorbenen Johannes Haußhalter von hier wird richteramtlicher Verfügung vom 25. März l. J. Nro. 4968. zufolge, Dienstag den 14. April d. J. Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhause dahier, eine halbe anderthalbstöckigte Behausung sammt halben Scheuer, Stallung nebst 45 Rth. 11 Schu Hofraum und Garten in der vordern Straße, einf. Christoph Häger, anderf. Ludwig Kuhnle, einer endlichen Versteigerung ausgesetzt;

der Steueranschlag ist 555 fl.
der Schätzungspreiß 400 fl.

Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreiß oder darunter erlößt wird.

Rußheim den 28. März 1835.

Bürgermeisteramt Elser.

(1) Wöffingen. [Schäfereiverleihung.] Die Schäferei der Gemeinde Wöffingen wird von Michaelis d. J. anfangend auf 3 weitere Jahre Donnerstag den 21. Mai d. J. Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhaus allda öffentlich in Bestand gegeben. Es dürfen darauf 300 Stück Schaafe gehalten werden, der Beständer hat freie Wohnung mit einem Garten zu genießen, und erhält wie ein Bürger eine Holzgabe. Die weitern Bedingungen werden bei der Verleihung eröffnet werden.

Wöffingen den 4. April 1835.

Bürgermeisteramt.

(1) Grünwettersbach. [Holzversteigerung.] Den 15. April Morgens 9 Uhr werden in dem Grünwettersbacher Gemeindswald 12 Stamm Holländerholz und 6 Stamm Bau- oder Handwerksholz versteigert. Die Zusammenkunft ist zu Grünwettersbach vor dem Rathhaus.

Pachtanträge und Verleihungen.

(2) Karlsruhe. [Die Verpachtung zweier Holzplätze dahier betr.] Von dem hiesigen herrschaftl. Holzgarten vor dem Rüppurrerthor sind 2 Holzplätze, der eine zu 1 Morgen und der andere

zu $1\frac{3}{8}$ Morgen, einzeln oder zusammen zu verpachten. Allenfallsige Liebhaber haben sich auf diesseitigem Bureau zu melden und von den weiteren Bedingungen Kenntniß zu nehmen.

Karlsruhe den 2. April 1835.

Großh. Domänenverwaltung.

Dr. Herrmann.

Bekanntmachungen.

(2) Engen. [Offene Stelle.] Bei unterfertigter Stelle kann sogleich ein Rechtspractikant oder geübter recipirter Scribent, nach gehörigen Ausweisen, als Actuar eintreten. Er wird nebst einem angemessenen Gehalte auch für das ihm zu übertragende Sportelextractions-Geschäft die gesetzlichen Gebühren erhalten.

Engen den 31. März 1835.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstenbergisches Bezirksamt.

(1) St. Blasien. [Dienstantrag.] Ein gewandter Decopist, welcher schön schreibt und eine gute Aufführung hat, kann täglich bei der unterzeichneten Stelle ein annehmbares Engagement finden, und werden die hiezu lustragenden Herren zur baldigen Meldung eingeladen.

St. Blasien den 31. März 1835.

Domänenverwaltung und Obereinnehmerei.

(1) Ettlingen. [Dienstantrag.] Es wird dahier in einem Vierlel Jahr ein Kommissariats-District, wozu hiesige Stadt gehört, erledigt. Nur einem soliden tüchtigen Geschäftsmann wird dauernde Beschäftigung zugesichert werden.

Ettlingen den 4. April 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

Dienst-Nachrichten.

Die Grundherrlich von Gemmingensche Präsentation des Priesters Kaspar Obert von Burbach, bisherigen Vicars zu Urloffen, auf die erledigte katholische Pfarrei Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der erledigte katholische Schul- und Organistendienst zu Buchheim, Landamts Freiburg, ist dem Schulkandidaten Joseph Schultes von Waldkirch, bisherigen Unterlehrers zu Lehen übertragen worden.

Marktpreiße von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 4. April 1835.

Fruchtpreiße.	Karlsruhe		Durlach		Pforzheim		Brodpreiße.	Karlsr.		Durl.		Fleischpreiße.	Karlsr.	Durl.
Das Malter:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		Pf.	Lth.	Pf.	Lth.	Das Pfund:	kr.	kr.
Neuer Kernen	—	—	—	—	10	—	1 kr. Weck	—	$5\frac{1}{2}$	—	6	Ochsenfleisch	11	10
Alter Kernen	10	30	10	—	—	—	2 kr. ditto	—	11	—	12	Gemeines =	—	—
Waizen = =	10	15	9	45	—	—						Rindfleisch =	9	—
Neues Korn	—	—	—	—	—	—	6kr. Weißbrod	—	—	1	4	Kuhfleisch =	9	8
Altes Korn =	7	—	7	—	—	—						Kalbfleisch =	8	7
Gem. Frucht	—	—	—	—	—	—	Schwarzbrod					Rauplingfl.	—	—
Gerste = = =	6	48	6	48	6	48	zu $6\frac{1}{2}$ kr.	2	—			Hammelfl. =	9	6
Haber = = =	4	51	4	51	5	—	zu 13 kr.	4	—			Schweinefl.	10	10
Welschkorn =	8	—	8	—	—	—						Ochsenzunge	30	—
Erbsen d. Sri.	—	—	—	—	1	20	zu 5 kr	—	—	1	26	Ochsenmaul	—	—
Linsen = = =	—	—	—	—	1	20	zu 10 kr.	—	—	3	20	1 Ochsenfuß	—	—
Bohnen = =	—	—	—	—	—	—						1 Kalbskopf	36	—

Victualien-Preiße. Rindschmalz das Pfund 28 kr. — Schweineschmalz 20 kr. — Butter 23 kr. — Lichter gezogene 22 kr., gegossene 20 kr. — Seife 16 kr. — Unschlitt der Cnt. 21 fl. 40 kr. — 10 Eyer 8 kr.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der C. F. Müllerschen Hofbuchhandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg